

Hund weg – Eigentum verloren?

Es kommt immer wieder vor, dass anlässlich von Jagden Hunde „verloren“ gehen. In den meisten Fällen kehren die Vierbeiner nach kurzer Zeit zurück beziehungsweise werden von Dritten aufgefunden und über Polizei oder andere Stellen den Besitzern wieder zugeführt. Doch ab und an landet ein Jagdhund auch im Tierheim: Wie in einem solchen Fall die Rechtslage aussieht, schildert Klaus Nieding*.

Der Fall: In den vergangenen Wochen gab es große Aufregung im Jagdhundelager. Zwei bei einer Jagd abhanden gekommene Jagdterrier waren in einem Tierheim gelandet. Nach den vorliegenden Informationen wurde eine Hündin an einen neuen Besitzer abgegeben, der Rüde kastriert. Stellt sich die Frage: Darf das Tierheim so handeln?

Zunächst: Aus Sicht des Tierheims muss klar sein, welche konkreten Schritte eingeleitet werden müssen, um das Tier seinem Eigentümer wieder zu verschaffen. Jagdhunde sind zum Zweck der Rückführung und genauen Identifizierung tätowiert und haben meist einen Chip, welcher ebenfalls Auskunft über die Herkunft gibt.

Rechtlich beurteilt sich das Verhältnis zwischen Tierheim, Hund und Eigentümer in einer solchen Konstellation als Fund gemäß §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Durch den Fund entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Finder. § 965 Abs. 1 BGB bestimmt, dass der Finder, also das Tierheim, dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu erstatten hat. Wenn also über eine Tätowierung oder einen Chip der Eigentümer zu ermitteln ist, muss unverzüglich eine Be-

nachrichtigung dessen erfolgen. Hierzu sollte auf einschlägige Datenbanken, wie etwa TASSO e.V., zurückgegriffen werden.

Den Hund lediglich etwa auf der Internetseite des Tierheims zu veröffentlichen, würde indes der gesetzlichen Verpflichtung nicht genügen. Wenn nunmehr hier kein

▼ **Tierheime sind meist die ersten Anlaufstellen für abhanden gekommene (Jagd-)Hunde. Eigentum daran erwirbt das Tierheim jedoch nach gewissen Fristen. Erst danach dürfen die Tiere an Dritte abgegeben werden. (Foto gestellt!)**



Treffer erreicht werden kann und eine Identifizierung somit nicht möglich ist, ergibt sich (gemäß § 965 Abs. 2 BGB) die Verpflichtung des Tierheims, den Fund des Tieres bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies ist grundsätzlich die zuständige Ordnungs- oder Polizeibehörde, wo der Fund registriert wird. Hat sich der Hundeführer daher an diese Behörden gewandt und den vermissten Hund dort gemeldet, kann so meist eine Zusammenführung von Hund und Führer erfolgen.

Damit enden aber nicht die Pflichten des Tierheims. Aus § 966 BGB ergibt sich, dass das Tier in der Zwischenzeit gefüttert und gepflegt werden muss. Etwaige Verletzungen sind behandeln zu lassen. Solchermaßen getätigte Aufwendungen kann das Tierheim (gemäß § 970 BGB) dem Eigentümer in Rechnung stellen. Der Anspruch umfasst aber nur Aufwendungen, die der Finder den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Insofern steht dem Tierheim jedoch ein begrenzter Einschätzungsspielraum zu.

Darüber hinaus steht dem Tierheim (gemäß § 971 Abs. 1 BGB) ein Finderlohn zu, der allerdings entfällt, wenn das Tierheim seine Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Hieraus resultiert auch ein Zurückbehaltungsrecht des Tierheims über das Tier, solange die Aufwendungen (gemäß §§ 972, 1000 BGB) noch nicht gezahlt wurden. Zu beachten ist, dass ein Aufwendungsersatzanspruch dem Tierheim nur dann zusteht, wenn das Tier dem Eigentümer zurückgegeben wird, also nicht etwa bei Vermittlung des Hundes an Dritte.

Die Eigentumsfrage

Nunmehr stellt sich die Frage, welche Konsequenzen eine solche Situation auf die rechtliche Stellung des Eigentümers hat. Grundsätzlich bleibt der Eigentümer des Hundes (gemäß §§ 903, 90a BGB) trotz des zeitweisen Verlustes weiterhin Eigentümer, sodass er die Herausgabe des Tieres vom Tierheim (gemäß § 985 BGB) verlangen kann.

Das Tier wird auch nicht durch den „Verlust“ während der Jagd zu einer herrenlosen Sache (nach §§ 959, 960 BGB). Haustiere wie Hunde werden nämlich nicht durch das „Entlaufen“ herrenlos. Mit dem Fund des Tieres und einer ordnungsgemäßen Anzeige bei der zuständigen Behörde wird jedoch (gemäß § 973 Abs. 1 BGB) eine Sechsmonatsfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit erwirbt der Finder automatisch per Gesetz das Eigentum an dem Tier, wenn innerhalb der Frist dem Tierheim nicht der Eigentümer bekannt geworden ist oder keine Anzeige des Eigentümers des Hundes bei der zuständigen Ordnungs- oder Polizeibehörde erfolgte. Sollte das Tierheim es versäumt haben, den Fund anzuzeigen oder vor Ablauf der Sechsmonatsfrist das Tier weiter veräußert haben, stellt sich die Frage der Rechtsstellung des Eigentümers des Tieres. Mit dem Fund des Hundes erwirbt das Tierheim lediglich ein sogenanntes Anwartschaftsrecht. Dieses stellt ein Weniger dar als das allgemeine Volleigentum. Eine Übertragung des Hundes an einen Dritten

kann (gemäß §§ 929 ff. BGB) analog nicht wirksam werden, da das Tier dem Eigentümer (gemäß § 935 Abs. 1 BGB) abhanden gekommen ist. Eine Sache gilt dann als abhanden gekommen, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren hat. Sollte das Tier etwa bei einer Treibjagd nicht zurückkehren, so gilt es nach dem Gesetz als „abhanden gekommen“.

Eine wirksame Übertragung des Hundes an einen Dritten ist daher dann nicht möglich. Der Hundeführer hat daher gegen jeden Dritten, an den das Tierheim den Hund weiter veräußert hat, einen Herausgabeanspruch (gem. § 985 BGB).

In solch einer Konstellation, also wenn das Tierheim schuldhaft seine Anzeigepflicht verletzt, macht es sich (gemäß § 280 Abs. 1 BGB) gegenüber dem Hundehalter schadensersatzpflichtig, wenn diesem Schäden infolge der Weiterveräußerung entstanden sind. Zu beachten ist aber, dass das Tierheim insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (gemäß § 968 BGB) zu vertreten hat.

Selbst tätig werden

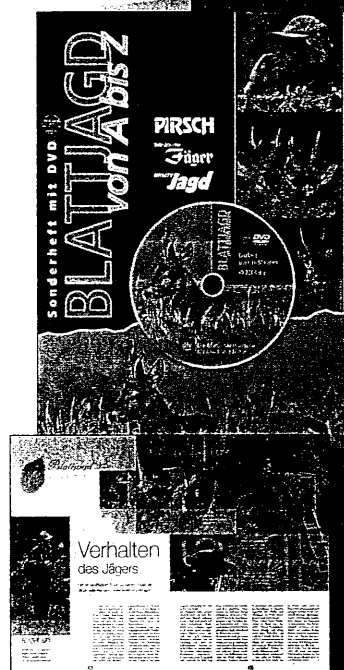
Es zeigt sich also, dass der Verlust des Hundes während der Jagd nicht automatisch den Verlust des Eigentums an dem Tier bedeutet. Die Rechte des Eigentümers sind stark genug, dass dieser seinen Hund eigentlich immer zurückerhalten kann. Erforderlich ist nur, auch selbst tätig zu werden und den Verlust des Tieres bei der zuständigen Ordnungs- beziehungsweise Polizeibehörde anzumelden. Sicherheitshalber bietet sich auch eine Nachfrage beim örtlichen Tierheim an. Fehlt indes eine solche Anzeige, dann kann das Tierheim nach Ablauf von sechs Monaten wirksam Eigentum erwerben und den Hund dann auch wirksam an Dritte weiterveräußern. In solch einem Fall hat der ursprüngliche Hundebesitzer daher das Nachsehen!

*www.jagdrecht-info.de

Sonderheft + DVD

BLATTJAGD VON A - Z

AUCH IM
HANDEL
ERHÄLTlich!



Über Landesgrenzen hinweg genießt Erich Marek als Wildtierfotograf einen hervorragenden Ruf. Mit seinem auf jahrzehntelanger Praxis basierenden Wissen um die Blattjagd begeistert der passionierte Jäger auf seinen Blattjagdseminaren immer wieder die Teilnehmer. Dieser Wissensschatz ist jetzt auch in Form des Sonderheftes „Blattjagd von A bis Z“ erhältlich. Von den Vorbereitungen im Wald-, Feld- und Bergrevier bis hin zur situationsgerechten Jagdausübung bleiben keine Fragen unbeantwortet. Spannende Brunnftsituationen erleben, sich in das Geschehen hineinversetzen: dafür steht das exklusiv zum Sonderheft gehörende DVD-Lehrvideo „Blattjagd mit Erich Marek“. Im Sonderheft bildet die leicht umsetzbare Darstellung der verschiedenen

Rufserien einen Schwerpunkt. Dank Bild und Ton kann der Zuschauer den richtigen Gebrauch des Blattinstruments zudem praktisch verbessern und Fehler vermeiden. Diese in Jägerkreisen bislang einzigartige Kombination sollte sich kein begeisterter Bockjäger entgehen lassen.

Spieldauer über 30 Minuten

Preis 14,90 €
Sonderpreis für
Abonnenten 12,50 €

- **Hörbeispiele**
- Rufserie 1: Fiepen (Ricke)
- Rufserie 2: Pfija-Laut
- Rufserie 3: Gewolltes Treiben
- Rufserie 4: Sprengfiep
- Rufserie 5: Angstgeschrei
- Rufserie 6: Kitzfiep

In Studioqualität zum Erlernen und Überprüfen der eigenen Kenntnisse

PIRSCH

unsere **Jagd**

Niedersächsischer
Jäger

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH · Leserservice · Lothstr. 29
80797 München · Telefon 089-12705-228 · Fax 089-12705-586
www.pirsch.de
Geschäftsführer: A. Kotte, B. Kührmeier, H. Müller · Registergericht Hannover HRB 59744

dlv Die Medienkompetenz
für Land und Natur

www.dlv.de